



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 16. September 1997 NR. 2299

## **Gempen; Genehmigung des Erschliessungsplanes Liestalerstrasse, von der Liegenschaft R. Vögtli bis Abzweiger Bürenweg**

---

### **1. Feststellung**

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Liestalerstrasse zur Genehmigung vor.

Für die Sicherheit der Fussgänger soll im sehr engen und unübersichtlichen Strassenabschnitt an der Liestalerstrasse auf ausdrücklichen Wunsch der Einwohnergemeinde Gempen ein Trottoir erstellt werden. Mit der Schliessung dieser Lücke wird ein durchgehender Fussgängerschutz vom Dorfzentrum bis zum Schulhaus gewährleistet.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 20. Mai 1996 bis 18. Juni 1996. Innert der Auflagefrist gingen **drei Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:

- Hettich-Opperer Gabriela + Andreas, Liestalerstrasse 13, 4145 Gempen
- Meier-Trösch Peter, Blattenackerweg 12, 4226 Breitenbach
- Niederberger Arthur, Liestalerstrasse 26, 4145 Gempen

### **2. Erwägungen**

Sämtliche Einsprecher sind direkte Anstösser der Liestalerstrasse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Behandlung der Einsprachen:

- Einsprecher Hettich-Opperer Gabriela + Andreas und Einsprecher Meier-Trösch Peter

Die Anliegen der Einsprecher wurden vom Amt für Verkehr und Tiefbau überprüft und eingehend mit den Beteiligten besprochen. In den meisten Punkten konnten die Eingaben berücksichtigt werden. Daraufhin haben Herr Meier Peter am 22. November 1996 und Familie Hettich-Opperer am 23. April 1997 ihre Einsprachen schriftlich zurückgezogen.

- Einsprecher Niederberger Arthur

Herr Niederberger beantragt:

- Die Löschung des Revers zu Gunsten des Staates Solothurn (Revers betreffend Näherbau mit Mehrwertverzicht zu Gunsten des Staates Solothurn).
- Die Löschung der Dienstbarkeit zu Gunsten des Nachbarn (Grenzbaurecht und Anbaurecht).
- Die Löschung der Landabtretungsvereinbarung mit dem Kanton.

In der Tat ist mit einem weitergehenden Ausbau des fraglichen Strassenabschnittes im Bereich der Liegenschaft des Einsprechers nicht zu rechnen. Die Baulinie kann deshalb versetzt und der im Grundbuch angemerkte Revers gelöscht werden. Dagegen ist auf das Begehren, es seien privatrechtliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zu löschen, nicht einzutreten, da diese nicht Gegenstand des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verfahrens bilden. Das gleiche gilt für Fragen der Landentschädigung.

Das Begehren, es sei auf die planliche Sicherstellung eines Trottoirs entlang des Grundstückes GB Gempfen Nr. 1557 zu verzichten, ist abzulehnen. Das Trottoir ist zur Sicherheit der Fussgänger notwendig und auch im Bereich des Grundstückes des Einsprechers "durchzuziehen". Indessen ist die Einsprache auch in diesem Punkt teilweise gutzuheissen, indem das Trottoir im Einvernehmen mit der Gemeinde von 1,5 m auf 1 m verschmälert wird. Damit bleibt der Eingriff ins Eigentum des Einsprechers äusserst gering, eine weitergehende Gutheissung der Einsprache ist deshalb nicht möglich.

Kosten sind, da es sich um ein erstinstanzliches Einspracheverfahren handelt, keine zu erheben.

### 3. Beschluss

- 3.1. Die Einsprachen von Familie Hettich-Opperer Gabriela + Andreas sowie von Herrn Meier-Trösch Peter werden infolge Rückzug von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2. Die Einsprache von Herrn Niederberger Arthur wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.3. Kosten werden keine erhoben.
- 3.4. Der Erschliessungsplan Liestalerstrasse, von der Liegenschaft R. Vögtli bis Abzweiger Bürenweg in Gempfen, wird unter Berücksichtigung der Aenderungen gemäss Ziffer 3.2 genehmigt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Rühmli

**Versand durch AVT:**

Bau-Departement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) PG/cw (avcw/trb/trb-113b.doc) mit 2 genehmigten Plänen\*

Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan\*

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan\*

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4145 Gempen, mit 1 genehmigten Plan\*

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses)\*

Herrn Arthur Niederberger, Liestalerstrasse 26, 4145 Gempen **EINSCHREIBEN**

\*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).

